

OSTSCHWEIZER STRAFVOLLZUGSKOMMISSION

RICHTLINIEN

über das Arbeitsentgelt in Strafvollzugsanstalten vom 7. April 2006

Der Gefangene erhält nach Art. 83 des Strafgesetzbuches (StGB) für seine Arbeit ein von seiner Leistung abhängiges und den Umständen angepasstes Entgelt. Der Gefangene kann während des Vollzugs nur über einen Teil seines Arbeitsentgeltes frei verfügen. Aus dem anderen Teil wird für die Zeit nach der Entlassung eine Rücklage gebildet. Das Arbeitsentgelt darf weder gepfändet noch mit Arrest belegt noch in eine Konkursmasse einbezogen werden. Jede Abtretung und Verpfändung des Arbeitsentgeltes ist nichtig. Nimmt der Gefangene an einer Aus- und Weiterbildung teil, welche der Vollzugsplan an Stelle einer Arbeit vorsieht, so erhält er eine angemessene Vergütung.

Im Massnahmenvollzug wird Art. 83 sinngemäss angewendet (Art. 90 Abs. 3 StGB).

1. Allgemein

Die eingewiesene Person erhält für ihre Arbeit ein von den Anforderungen des Arbeitsplatzes und seiner Leistung abhängiges Entgelt. Es soll ihr ermöglichen, ihre persönlichen Auslagen während des Vollzugs zu decken, ihren sozialen Verpflichtungen nachzukommen, Wiedergutmachungsleistungen zu erbringen und sich ein Startkapital für die Zeit nach der Entlassung zu ersparen.

Diese Richtlinien gelten für eingewiesene Personen im Normalvollzug. Für die Massnahmenzentren Bitzi, Uitikon und Kalchrain sowie in Bezug auf das Arbeitsentgelt bei zugewiesener Arbeit ausserhalb der Anstalt können die zuständigen kantonalen Behörden besondere Vorschriften erlassen.

2. Ansatz

Das Arbeitsentgelt beträgt für eine tägliche Arbeitszeit von acht Stunden bei normaler bis guter Leistung im Durchschnitt Fr. 28.--¹ pro Tag. Wird die Normalleistung nicht erbracht, wird das Arbeitsentgelt entsprechend gekürzt. Im Vollzugsplan vorgesehene oder von der Anstaltsleitung angeordnete Therapien, Kurse und Schulungen, welche die eingewiesene Person während der Arbeitszeit absolviert, werden angerechnet.

Werden besondere Anforderungen gestellt oder eine ausserordentlich gute Leistung erbracht, kann das Arbeitsentgelt auf höchstens Fr. 35.--¹ pro Arbeitstag erhöht werden. Für besondere Aufgaben oder Dienste können im Rahmen des Voranschlags der Anstalt Zulagen ausgerichtet werden.

Bei unverschuldeter Beschäftigungslosigkeit oder unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit oder Unfall wird eine Entschädigung von wenigstens Fr. 5.-- je Arbeitstag ausbezahlt, höchstens aber soviel, wie die eingewiesene Person zuletzt als Arbeitsentgelt erhielt.

Während Ausgängen und Urlauben, bei Arbeitsverweigerung sowie während des Arrestvollzugs wird kein Arbeitsentgelt ausgerichtet.

Die Strafvollzugskommission passt die Ansätze periodisch der Teuerung an.

3. Bemessung

Die Höhe des Arbeitsentgelts wird unter Berücksichtigung der Anforderungen für die zugewiesene Arbeit sowie des Verhaltens, des Arbeitseinsatzes, der Arbeitsdisziplin und der Arbeitsleistung im Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der eingewiesenen Person festgelegt.

4. Verwendung

4.1. Allgemein

Das Arbeitsentgelt wird anteilmässig auf das Sperr- und das Freikonto aufgeteilt sowie für Wiedergutmachung verwendet. Die Anstaltsordnung legt die prozentuale Aufteilung fest.

4.2. Sperrkonto

Auf dem Sperrkonto wird für die Zeit nach der Entlassung eine Rücklage gebildet. Dem Sperrkonto werden zwischen 30 bis 50 Prozent des Arbeitsentgelts gutgeschrieben.

Das Guthaben wird am Entlassungstag nach Vereinbarung mit den zuständigen Betreuungsorganen der eingewiesenen Person oder zu ihren Gunsten dem Vormund oder der Bewährungshilfe auf ein Konto überwiesen oder ausnahmsweise bar ausbezahlt. Vorbehalten bleibt eine von den zuständigen Behörden verfügte Kostenbeteiligung. Ergeben sich Anstände, entscheidet die Anstaltsleitung.

Wenn auf dem Sperrkonto ein Mindestbetrag von Fr. 3'100.--¹ verbleibt, kann die Anstaltsleitung während des Freiheitsentzugs Bezüge vom Sperrkonto bewilligen, insbesondere:

- a) zur Unterstützung der Ehefrau, der Lebenspartnerin und der Kinder der eingewiesenen Person;
- b) für besondere Aus- und Weiterbildungen;
- c) für Leistungen an Geschädigte oder zur Abzahlung von Schulden;
- d) für Zahnbehandlungen.

Die Strafvollzugskommission passt den Mindestbetrag periodisch der Teuerung an.

4.3. Freikonto

Das Freikonto dient zur Bezahlung der persönlichen Auslagen während des Vollzugs, insbesondere für:

- a) interne Einkäufe von Gebrauchsartikeln und Genussmitteln;
- b) Gebühren für Porti und die Benutzung von Telefon und Fernseher;
- c) Zeitungs- und Zeitschriftenabonnemente;
- d) Freizeitmaterial;
- e) die Kosten von Ausgang und Urlaub;
- f) Kostenbeteiligungen für AHV/IV, Kranken- und Unfallversicherung, nicht gedeckte medizinische Leistungen und Behandlungskosten, besondere Weiterbildungsmassnahmen oder Zahnbehandlungen;
- g) Wiedergutmachungsleistungen und die Abzahlung von Schulden.

Dem Freikonto werden zwischen 50 bis 70 Prozent des Arbeitsentgelts gutgeschrieben. Die eingewiesene Person kann über das Freikonto im Rahmen der Anstaltsordnung und des Vollzugsplans verfügen.

5. Abrechnung

Die Abrechnung über die Höhe des Arbeitsentgelts und die Gutschriften erfolgen monatlich und werden der eingewiesenen Person auf Anfrage bekannt gegeben.

6. Schlussbestimmung

Diese Richtlinien werden ab Inkrafttreten des revidierten Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches angewendet.

Die Richtlinien vom 28. April 1978 für die Bemessung des Verdiensteils an die Insassen der ostschweizerischen Vollzugsanstalten werden aufgehoben.

¹⁾ Gemäss Beschluss der Strafvollzugskommission vom 24. Oktober 2008 wurden gestützt auf Ziffer 2 Abs. 5 dieser Richtlinien das durchschnittliche Arbeitsentgelt (vormals Fr. 26.--) und der Maximalbetrag des Arbeitsentgelts (vormals Fr. 33.--) sowie gestützt auf Ziffer 4.2 Abs. 4 dieser Richtlinien der Mindestbetrag auf dem Sperrkonto (vormals Fr. 3'000.--) mit Wirkung auf 1. Januar 2010 der Teuerung angepasst.